



Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock

zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen, im Zusammenhang mit der Übertragung von SARS-CoV-2/COVID-19

Gemäß § 16 Abs. 1, Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Besucherverkehr in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (ins. Menschen mit Behinderungen) wird grundsätzlich ausgesetzt. Von dieser Regelung bleibt das Personal dieser Institutionen unberührt.
2. Ausnahmen von Ziffer 1 können unter Beachtung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen der Besuch einer Bewohnerin oder eines Bewohners durch enge Familienangehörige aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (v.a. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen oder aus Gründen einer medizinischen oder therapeutischen Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend notwendig sowie unaufschiebbar ist. Eine Ausnahme kann auch für solche Personen (insb. Angehörige) zugelassen werden, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen wahrnehmen.
3. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen führen eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten.
4. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen reduzieren die Gruppenaktivitäten auf ein geringes Maß und achten hierbei insbesondere auf kontaktvermeiden-

de Maßnahmen. Im Übrigen stellen sie nicht notwendigerweise durchzuführende Gruppenaktivitäten mit Angehörigen und sonstigen Dritten ein.

5. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen wirken darauf hin, dass die ihr anvertrauten Personen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit die Institutionen nach Möglichkeit nur aufgrund besonderer oder unaufschiebbarer Umstände verlassen. Diese Allgemeinverfügung ist keine Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen.
6. Aktivitäten von Tagespflegeeinrichtungen sind außerhalb der eigenen Räumlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung mit Ausnahme von notwendigerweise durchzuführenden Arztbesuchen o.ä. einzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob pflegebedürftige Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, vollständig in der eigenen Häuslichkeit betreut und versorgt werden können.
7. Von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften sollen auf vergleichbare Einschränkungen des Besucherverkehrs nach Ziffer 1 bis 6 hinwirken.
8. Die Leistungserbringer (insb. Ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen oder Unterkünfte) sollen eine regionale sowie träger- und organisationsübergreifende Kooperation prüfen.
9. Diese Bestimmungen gelten mit Ablauf des 19. April 2020 bis zum Ablauf des 3. Mai 2020. Sie treten an die Stelle der Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock zur Regelung von Kontakten mit Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen untergebracht sind, im Zusammenhang mit der Übertragung von SARS-CoV-2/COVID-19 vom 31.03.2020.
10. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schweren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Verlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunder-

krankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Diese Risikogruppen haben demnach ein ganz besonderes Schutzbedürfnis.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 644 Infektionsfälle. Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheits- und Pflegesystems sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ziel der Maßnahmen in den Ziffern 1 bis 7 ist eine größtmögliche Kontaktreduzierung allen voran durch Einschränkung des Besucherverkehrs. Um eine Durchbrechung der Infektionsketten zu ermöglichen, ist dabei restriktiv zu verfahren. Ziel der Maßnahmen in Ziffer 8 ist die Sicherstellung der Versorgung auch in solchen Fällen, in denen allen voran das Personal der unter Ziffer 1 genannten Institutionen von COVID-19 betroffen ist.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 20.04.2020



Stephan Meyer

1. Stellvertreter des Landrates des Landkreises Rostock

